

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg vom 28. November 2001.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Isselburg am 22.11.2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg beschlossen:

§ 1

Die Stadt Isselburg unterhält als gemeindliche Einrichtung und nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts folgende Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge im Bereich der Stadt Isselburg:

Pendeweg 22
Am Klärwerk 4
Am Klärwerk 6
Am Klärwerk 8
Am Klärwerk 10.

§ 2

Die Übergangsheime sind dazu bestimmt, ausländische Flüchtlinge, insbesondere asylbegehrende Ausländer, vorläufig unterzubringen. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt Isselburg.

§ 3

- (1) Mit der Einweisung in das Übergangsheim unterstellen sich die Benutzer den Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung.
- (2) Für die Benutzung der Übergangsheime sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 4

- (1) Die monatliche Grundgebühr wird auf 3,83 Euro/qm festgesetzt. Die von den Benutzern zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der jeweils tatsächlich zugewiesenen Wohnfläche.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren beginnt mit der Wirkung der Einweisungsverfügung.
- (3) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die monatlichen Gebühren sind jeweils bis zum 03. eines jeden Monats im Voraus an

die Stadtkasse Isselburg zu zahlen. Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach der Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Die Kosten für Stromverbrauch, Brennstoff für den Betrieb der Heizungsanlage sowie Wasserverbrauch werden, soweit möglich, nach Maßgabe der tatsächlichen Abnahme bzw. realitätsnahen Maßstäben zusätzlich zu der in § 4 aufgeführten Benutzungsgebühr anteilig von der Stadt Isselburg erhoben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 7

Die Benutzungs- und Gebührensatzungen der Stadt Isselburg für die Übergangsheime

Am Rathaus 9
 Bruchstraße 15
 Minervastraße 34
 Alte Umkleidegebäude des SV Werth, Pendeweg
 Pendeweg 22 (Container-Anlage)
 Breels 8 b
 Breels 8 c
 Breels 8 d
 Im Wiesengrund 54
 Hüttenstraße 2

treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) den Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 28. November 2001

STADT ISSELBURG


Koch
Bürgermeisterin

